

Neufassung der Satzung Beschluss vom 11.12.2009

Präambel

Die „Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung“ ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung sozialer, kultureller und gemeinschaftsfördernder Belange in der Stadt und in der Region Goslar. Dabei versteht sich die „Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung“ als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie ist eine Ausprägung von Gemeinschaftssinn in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Die „Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung“ fördert Vorhaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die im Interesse des Gemeinwesens und seiner Bürger liegen. Die „Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung“ will helfen und Anregungen geben, in diesem Sinne Leistungen und Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens der Stadt Goslar und Umgebung zu verbessern.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung**“.

Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Goslar.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Bildung und Erziehung,
- der Kunst und Kultur
- von mildtätigen Zwecken
- der Wissenschaft und Forschung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
- des Sports,
- der öffentlichen Gesundheitspflege,
- des Schutzes von Ehe und Familie,
- der Kriminalprävention,

für in der Stadt Goslar und Umgebung lebende Bürger bzw. im Interesse des Gemeinwohls der Stadt Goslar und Umgebung.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Initiierung gemeinnütziger Projekte, die in der Stadt Goslar und Umgebung in den in § 2 Nr. 2 genannten Bereichen durchgeführt werden. Ferner die Förderung und Initiierung von Maßnahmen und gemeinnützigen Projekten, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen;
 - die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen;
 - die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen;
 - die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke;
 - die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaften, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung;
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Förderpreisen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes.
4. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
5. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Goslar und Umgebung gewährleistet sein. Die Stiftung wird keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Goslar oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt in Geldmitteln: DM 1.400.000,00.
2. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Dreiviertelmehrheit, nur im Rahmen des § 6 Niedersächsisches Stiftungsgesetz und nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig. Wurde die Substanz des Stiftungsvermögens in Anspruch genommen, ist das Vermögen unverzüglich wieder aufzufüllen.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter, durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge im Rahmen des steuerlich Zulässigen und durch diejenigen Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen dieser Art anzunehmen.

4. Zuwendungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in ab einem Betrag von € 25.000,00 einem der in § 2 Ziffer 2 bezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ferner auf Wunsch mit seinem/ihrer Namen verbunden werden. In diesem Fall werden sie als unselbstständige Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch geführt.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsrat.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Stiftungsvorstand. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes durch den Stiftungsrat erteilt werden. Unbeschadet zwingender Formvorschriften sollen Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, in der Regel möglichst in Schriftform abgegeben bzw. bestätigt werden. Näheres regelt die vom Stiftungsrat ggf. zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen. Auslagen können pauschaliert in angemessener Höhe erstattet werden. Soweit Art und Umfang der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder es erfordern, kann der Stiftungsrat beschließen, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstandes entgeltlich tätig sind, und eine angemessene Vergütung festsetzen.
4. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

II. Der Stiftungsvorstand

§ 6a Grundsatz

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen, dieser kann sie auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
3. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit, bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis der Stiftungsrat einen Nachfolger bestellt hat oder beschlossen hat, dass eine Ergänzung des Stiftungsvorstandes nicht erfolgt.

Das Amt endet ferner durch Abberufung, Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Stiftungsvorstand. Falls diesem dann weniger als 2 Mitglieder angehören, führt das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur Ergänzung des Vorstandes die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter.

4. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist entweder unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen oder aber es ist vom Stiftungsrat unverzüglich zu beschließen, dass eine neue Besetzung nicht erfolgt. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 6b Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (§ 5 Abs. 2).

Den Kontakt zwischen dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat sowie den Ausschüssen hält für den Stiftungsvorstand dessen Vorsitzender, im Verhinderungsfalle dessen stellvertretender Vorsitzender.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung die Stiftungsaufgaben so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand sachverständige Personen beratend hinzuziehen oder aber Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten.

§ 6c

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter den Anwesenden befinden muss.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsordnung enthalten.

III.

Der Stiftungsrat

§ 7a

Zusammensetzung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, von denen
 - a. vier Mitglieder von den Gründungstiftern bzw. nach deren Ableben von deren jeweils nächsten noch lebenden Abkömmlingen und
 - b. die übrigen Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat
 zur Wahl vorgeschlagen werden.

- Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind unter Beachtung von Satz 1 Ziffer a) vom bisherigen Kuratorium der Stiftung berufen, wobei die Amtszeit der nach Satz 1 Ziffer a) vorgeschlagenen 5 Jahre, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre beträgt. Der Stiftungsrat kann in der Folge Mitglieder im Sinne des Satzes 1b bis zur Gesamtmitgliederzahl von 9 hinzuwählen.
2. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Ziffer a) aus, wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Gründungstifter bzw. nach deren Ableben von deren jeweils nächsten noch lebenden Abkömmlingen einen Nachfolger. Scheidet ein sonstiges Mitglied aus, wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt, von einer Nachfolgeberufung Abstand zu nehmen. Wiederwahlen sind zulässig. Der Stiftungsrat kann jederzeit Mitglieder im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Ziffer b) bis zur Gesamtmitgliederzahl von 9 hinzuwählen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Stiftungsratsmitglied abzuberaufen. Das betroffene Mitglied hat in diesem Falle kein Stimmrecht.

Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre für die Mitglieder nach Absatz 1. Satz 1 Ziffer a) und drei Jahre für Mitglieder nach Absatz 1. Satz 1 Ziffer b).

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
4. Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Ein Mitglied im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Ziffer a) bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Ziffer a) ist unverzüglich durch Zuwahl zu ersetzen. Bis dahin bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat und führen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

Soll ein Mitglied des Stiftungsrates abberufen werden, so ist dies nur aus wichtigem Grund und innerhalb einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm und dem Stiftungsvorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7b

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung, um das Stiftungsanliegen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,

- Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
 3. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und berufene Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
 4. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Es gelten im Übrigen die zu § 6c aufgeführten Bestimmungen sinngemäß.

IV. Fachausschüsse

§ 8

1. Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Bereiche wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung, Vermögensanlage etc., aber auch für einzelne Projekte Fachausschüsse einrichten, um einerseits Fachkompetenz einzuholen, andererseits aber eine größere Zahl von Bürgern aktiv an der Arbeit der Stiftung zu beteiligen.
2. Der Stiftungsvorstand soll folgende Fachausschüsse insbesondere einrichten und besetzen:

a) Förderausschuss

Der Förderausschuss gibt Empfehlungen zur Mittelverwendung. Vorsitzender dieses Ausschusses soll ein Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Darüber hinaus gehören dem Ausschuss bis zu neun weitere Mitglieder an, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen müssen.

b) Ausschuss Mittelbeschaffung

Die Aufgabe des Ausschusses für Mittelbeschaffung liegt in der Beratung des Vorstandes für die Beschaffung der für die Stiftungstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel. Hierzu gehören unter anderem die Einwerbung von Zustiftungen und Spenden, die eventuelle Einrichtung eines Förderkreises sowie die Durchführung von Veranstaltungen zugunsten der Stiftung. Vorsitzender des Ausschusses soll ein Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Darüber hinaus gehören dem Ausschuss bis zu sechs weitere Mitglieder an.

c) Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgabe des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Beratung und Empfehlung des Vorstandes bezüglich Information über die Ziele und Tätigkeiten der Stiftung sowie Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zum Zwecke der Veröffentlichung und Bekanntmachung. Vorsitzender des Ausschusses soll ein Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Darüber hinaus gehören dem Ausschuss bis zu vier weitere Mitglieder an.

3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

**§ 9
Auslagenersatz**

Die Tätigkeit der Stiftungsräte und der Mitglieder der Fachausschüsse ist ehrenamtlich; sie haben ausschließlich Anspruch auf angemessenen Ersatz, der ihnen entstandenen Kosten gemäß § 670 BGB.

V.

**§ 10
Änderung der Stiftungssatzung**

Der Stiftungsrat entscheidet über die Änderung der Stiftungssatzung mit mindestens Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. So muss vor einem Beschluß über die Auflösung der Stiftung (§ 17 der Satzung) der Stiftungsrat den Versuch unternehmen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss.

Satzungsänderungen werden erst nach Zustimmung der Stiftungsbehörde wirksam.

**VI.
Finanzplanung**

**§ 11
Grundsatz**

Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Ihnen muß eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrundeliegen. Der jährliche Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muß, ist bis zum 30. September des Vorjahres vom Stiftungsvorstand aufzustellen und vom Stiftungsrat festzustellen.

**§ 12
Kredite**

1. Kredite können nur in Anspruch genommen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Stiftungstätigkeit dies erfordert. Bei noch laufender Kreditbeanspruchung dürfen keine weiteren Kredite aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

**§ 13
Verwaltungskosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung dem zu-ständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

VIII. Auflösung der Stiftung

§ 17 Auflösung und Abwicklung

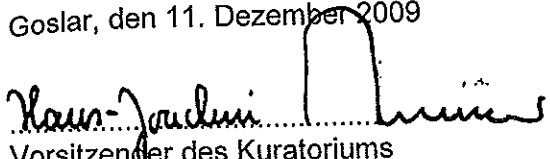
1. Der Stiftungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen aller Mitglieder über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluß ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Stiftungsrat bestimmt.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

IX. Inkrafttreten der Satzung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Sie setzt die bisherige Satzung vom 24.01.2001 außer Kraft.

Goslar, den 11. Dezember 2009



Vorsitzender des Kuratoriums
Hans-Joachim Tessner

5
6

ft

lg

er
At

un

g l
inc
ge.
ch
un
La

n C
on
ver

r u
un

Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG die vorstehende Satzung der Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung vom 11.12.2009.

Braunschweig, den 07.01.2010

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
- Regierungsvertretung Braunschweig -
RV BS 2.07-11741/40-152

Im Auftrage

Sonnenburg
Sonnenburg

